



## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 - Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere vom Auftragnehmer gegengezeichnete, schriftliche Auftragsbestätigung für den Verkäufer bindend. Sondervereinbarungen - gleich welcher Art - bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir führen einen Auftrag nur auf der Grundlage bestehender Gesetze und dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch, nicht aber aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers. Sofern bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Käufer diese Verkaufsbedingungen vereinbart werden, gelten Sie für alle späteren Aufträge.

### § 2 - Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer, Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren sowie Entladekosten und etwaige Kosten für eine zweite Entladestelle gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers. Die Empfängeradresse (Lager oder Baustelle) muss mit schweren LKW (bis 30 t) und Jumbos (Fahrzeughöhe ca. 4 m) befahrbar sein. Der Käufer sorgt im eigenen Interesse dafür, dass unsere Produkte namentlich auf Baustellen möglichst nahe am Verwendungsort entladen werden können.

### § 3 - Lieferung

Lieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben, sind aber unverbindlich. Umstände, welche die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt verzögern oder verhindern, entbinden den Verkäufer von seiner Lieferpflicht oder verschieben sich nach seiner Wahl. Schadenersatzansprüche oder wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung aus dem Abschluss des Kaufvertrages eingetretene oder bekannt gewordene Gründe sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung fest vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs nur, wenn vorher erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben beim Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Nur bei kompletten Jumbo-Zügen können wir eine Entladung für derzeit € 185,00 anbieten. Bei Teillieferungen oder einer Restlieferung muss der Kunde den LKW per Hand, durch ein eigenes Handkurbelgerät oder einen selbstorganisierten Gabelstapler entladen. LKW mit Ladebordwand werden im Fernverkehr nicht eingesetzt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

### § 4 - Abschlüsse

Abschlüsse müssen innerhalb der Abschlusszeit abgenommen werden. Falls die Abschlussmenge nicht termingerecht abgenommen werden kann, so steht es dem Verkäufer frei, den Käufer in Abnahmeverzug zu setzen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder eine verbleibende Restmenge auf neue Abschlüsse vorzutragen.

### § 5 - Versand

Mit dem Verladen der Ware auf den LKW bzw. Waggon trägt der Käufer das Transportrisiko in vollem Umfang. Der von uns genannte Versandtag gilt stets für das Abgangsdatum vom Werk oder Lager. Für rechtzeitige und richtige Ankunft kann keinerlei Haftung übernommen werden, auch wenn auf ausdrücklichen Wunsch voraussichtliche Ankunftsstermine genannt werden. Einwegpaletten werden gegen Berechnung (€ 6,50/Stück) Eigentum des Käufers und können nur bei frachtfreier Rücklieferung an das Werk Holzgünz zum ermäßigten Stückpreis von € 3,50 gutgeschrieben werden. Euro-Tauschpaletten werden zum Preis von € 8,50/Stück berechnet. Sofern sie zum Zeitpunkt der Lieferung und am Ort der Anlieferung ausgetauscht werden oder innerhalb von vier Wochen frachtfrei an das Werk 87752 Holzgünz im Allgäu zurückgesandt werden, erfolgt eine Gutschrift in voller Höhe.

### § 6 - Mängelrügen

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn der Käufer die Ware bis spätestens 14 Tage nach ihrer Ankunft an dem vereinbarten Bestimmungsort untersucht und die vermeintlichen Mängel uns unverzüglich angezeigt hat. Diese Anzeige entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Für einen zu Recht und rechtzeitig gerügten wesentlichen Mangel, der in der Herstellung der von uns gelieferten Erzeugnisse liegt und nachweislich nicht nach dem Versand entstanden ist, leisten wir kostenlosen Ersatz. Ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Käufer die Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche aus fahrlässig begangener positiver Vertragsverletzung, sind ausgeschlossen. Die Bearbeitung unserer Erzeugnisse geschieht auf Gefahr des Käufers.

### § 7 - Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Der Käufer ist berechtigt die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück verbunden, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Käufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer wird die neue Sache mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, besteht unser Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass wir aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Käufer eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Käufer verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

### § 8 - Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Innerhalb von 8 Tagen werden 3 % oder innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto gewährt. Bei Vorkassenzahlung werden 4 % Skonto gewährt, sofern die Zahlung 10 - 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin unserem Konto gutgeschrieben wird (wir bitten hierbei um Berücksichtigung der ca. 5-tägigen Überweisungsdauer!). Skonto wird nur gewährt, wenn keine überfälligen Rechnungen und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Zusätzliche Skontierung bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Wechsel und Schecks werden, wenn wir ihre Hergabe einräumen, nur zahlungshalber angenommen. Wechselspesen trägt in jedem Falle der Käufer. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall, auch ohne Begründung zurückzugeben und Bezahlung zu verlangen. Aus verspäteter Vorlegung oder Protestbeibringung erwachsen dem Käufer keine Rechte gegen uns. Die Nichteinhaltung obigen Zieles oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen den Verkäufer, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, zur Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszins. Jede Aufrechnung insbesondere von Gegenrechnungen ist nur mit unserer vorhergehenden Zustimmung möglich. Wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers aufkommen, können wir Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistungen verlangen. Für Neukunden gilt die Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) generell für die ersten beiden Lieferungen. Zahlungen per Vorkasse sind freiwillige Sicherheitsleistungen, für die wir nicht gleichzeitig 4 % Skonto und eine Bankerfüllungsbürgschaft unsererseits anbieten können. Sollten Zahlungsschwierigkeiten erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, so ermächtigt uns dies zum Rücktritt. Falls wir Wechsel auf den Kaufpreis angenommen haben und dann Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit aufkommen, sind wir jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der Wechsel die Zahlung des Kaufpreises in bar zu verlangen. Der Nachweis des Vorliegens mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers gilt durch Auskunft einer Bank oder einer angesehenen Auskunftei als erbracht.

### § 9 - Geltungsbereich

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie haben Vorrang vor den AGB unserer Geschäftspartner. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer unsere Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

### § 10 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beidseitiger Erfüllungsort für die Lieferung ist Hattingen an der Ruhr oder der Lagerort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Zahlung ist es der Sitz unserer Bankverbindung.

Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort in jedem Falle Hattingen. Beim Mahnverfahren ist der Gerichtsstand Hattingen.

### § 11 - Bemerkungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen. Die der Bestellung zugrundegelegten Einkaufsbedingungen haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorgenannten Bedingungen nicht in Widerspruch stehen und schriftlich anerkannt sind.

Stand: 12.02.2008